

Bundesarbeitsgericht
Urt. v. 19.01.2016, Az.: 9 AZR 597/14

Für den tariflichen Urlaub kann der Anspruch früher enden als für den gesetzlichen

Ein Tarifvertrag kann regeln, dass der Erholungsurlaub der davon betroffenen Arbeitnehmer drei Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres erlischt, wenn er zuvor nicht erfolglos geltend gemacht ("übertragen") wurde. Das wirkt sich jedoch nur auf den über den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen hinausgehenden Urlaub aus. Das gilt dann auch für eine über den 31. März hinausgehende Arbeitsunfähigkeit; für den Mindesturlaub gilt eine solche tarifliche Regelung ebenfalls nicht.

Quelle: Wolfgang Büser

Gericht: BAG

Entscheidungsform: Urteil

Datum: 19.01.2016

Referenz: JurionRS 2016, 21877

Aktenzeichen: 9 AZR 597/14

BAG, 19.01.2016 - 9 AZR 597/14